

Bebauungsplan der Ortsgemeinde Hochstetten-Dhaun Ortsteil Hochstädten

für das Teilgebiet

"Vor dem Dorf – In den Kappusgärten"

Anlage

Flur 3

M.1:1000

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2212)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke **Baunutzungsverordnung (BauNVO)** i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)

Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes **Planzeichenverordnung 1990 (PlanZVO 90)** vom 18.12.1990 (BGBl. Jahrg. 1991, Teil I S. 58)

§ 8 des **Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)** i. d. F. der Bekanntmachung vom 12.03.1987 (BGBl. I S. 889), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)

§ 17 des **Landespflegegesetzes (LPfIG)** i. d. F. vom 05.02.1979 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.1994 (GVBl. S. 280)

§ 50 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge **Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)** i. d. F. vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.07.1995 (BGBl. I S. 930)

§ 17 des **Gesetzes über Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)** vom 12.02.1990 (BGBl. I S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.09.1986 (BGBl. I S. 1529)

TEXTFESTSETZUNGEN

1. Öffentliche Grünflächen (§ 9 (1) 15 BauGB)

Auf der öffentlichen Grünfläche ist die Errichtung erforderlicher baulicher Anlagen zulässig, die der Zweckbestimmung „Friedhof“ entsprechen. Die Pflanzflächen der Friedhofserweiterung sind mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen. Dabei ist je 10 m² ein Hochstamm – Laubbaum vorzusehen.
Mindestqualität der Pflanzen: Bäume I. Ordnung, H 2 x v, 10 – 12 cm
Bäume II. Ordnung, H 2 x v, 125 – 150 cm
Sträucher, Str. 2 x v, 60 – 100 cm

2. Grünordnerische Festsetzungen [§ 9 (1) 20, 25 BauGB; § 86 (1) 3 LBauO; § 8a BNatSchG]

Allgemein

Gehölzbestand und Neuanpflanzungen sind zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Abgange Gehölze sind nach der Artenliste zu ersetzen.

Auf öffentlichen Flächen nach § 9 (1) 20, 25 BauGB

- Im südöstlichen Grenzbereich sind in einer Schutzpflanzung Bäume und Sträucher in Gruppen anzupflanzen. Der Abstand zwischen den Reihen und Pflanzen soll 1,00 m betragen.
Mindestqualität der Pflanzen: Bäume I. Ordnung, H 2 x v, 10 – 12 cm
Bäume II. Ordnung, H 2 x v, 125 – 150 cm
Sträucher, Str. 2 x v, 60 – 100 cm
- Entlang der Straßenbegrenzungslinie ist an den mit Baumsymbolen gekennzeichneten Stellen (geringe Abweichung ist möglich) ein hochstämmiger Laubbaum zu pflanzen. Die Bäume sind mit Baumscheibe und Stammschutz zu versehen.
Mindestqualität der Pflanzen: Bäume I. Ordnung, H 2 x v, 10 – 12 cm
- Auf den nicht bebauten Flächen sind Befestigungen, die eine Versickerung des Niederschlagswassers einschränken nur zulässig, wenn ihre Zweckbestimmung dies dringend erfordert. Andernfalls sind nur Baustoffe zulässig, die eine Versickerung des Oberflächenwassers ermöglichen, z. B. Rasenpflaster (Fugenbreite > 2 cm), Rasengittersteine, Schotterrassen, wassergebundene Wegedecke

Zuordnungsfestsetzung nach § 9 (1a) BauGB

Die nach § 9 (1) 20, 25 BauGB festgesetzten Flächen sowie die auszuführenden Ersatzmaßnahmen sind den den öffentlichen Erschließungsflächen anteilsmäßig als Sammelersatzmaßnahme zugeordnet.

Empfehlungen

- Während der Baumaßnahme ist der Mutterboden entsprechend abzuschleppen, in Mieten zu lagern und nach Abschluß der Baumaßnahme wieder einzuarbeiten. Eine Abfuhr des Mutterbodens sollte vermieden werden (§ 202 BauGB). Bei Lagerung des Mutterbodens sind die Anforderungen der DIN 18915 zu beachten.
- Das anfallende Niederschlagswasser ist nach Möglichkeit auf den einzelnen Grundstücken zurückzuhalten und zu versickern. Dazu sollten Rasenflächen u. a. als flache Mulden angelegt werden, in die das Regenwasser geleitet wird und durch die belebte Bodenzone versickern kann.
- Zusätzlich zu der Flächenversickerung wird die Sammlung des Niederschlagswassers in Zisternen und die Verwendung als Brauchwasser ausdrücklich empfohlen.

Festsetzungen nach 3.2.3 VV zu § 17 LPfIG i. V. mit § 9 (6) BauGB

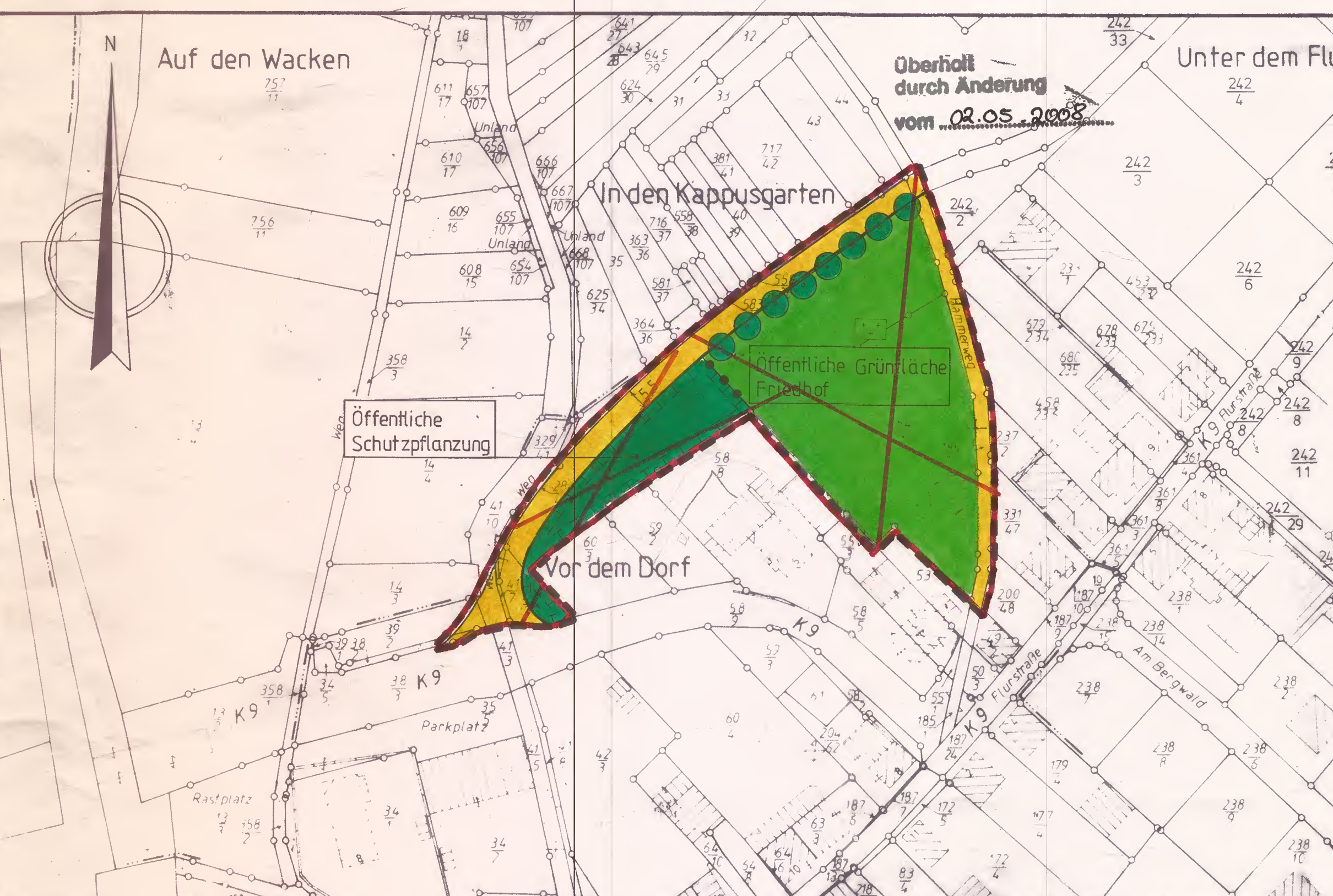
Die unter Punkt 1 und 2 festgesetzten Bepflanzungsmaßnahmen sind nach Baubeginn innerhalb von 2 Jahren zu beginnen.

Hinweise

- Weiterführende Erläuterungen, Maßnahmen und die Pflanzenlisten sind dem ergänzten landespflegerischen Planungsbeitrag zu entnehmen.
- Erd- und Bauarbeiten sind gemäß § 21 (2) Denkmalschutz- und pflegegesetz rechtzeitig anzuzeigen. Funde müssen unverzüglich gemeldet werden (§ 17 DSchPIIG.).

PLANZEICHEN

	öffentliche Verkehrsfläche		öffentliche Grünfläche „Friedhof“
	Wirtschaftswege		Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
	Straßenbegrenzungslinie		Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
	Schwarze Linie Kartierung		Vermaßung in Meter
			Anpflanzung von Laubbäumen



VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschuß vom 19.12.2000

Der Bebauungsplan hat nach Beschluß des Ortsgemeinderates vom 13.03.2001 in der Zeit vom 02.04.01 bis einschließlich 02.05.01 nach § 3 BauGB öffentlich ausgelegen.

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BauGB am 14.08.2001 vom Ortsgemeinderat als Satzung beschlossen.

Ausfertigung Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieses Bebauungsplanes mit dem Willen des Ortsgemeinderates sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes werden bekundet.

Hochst.-Dhaun, 14.08.2001
Ort, Datum Ortsbürgermeister

Der Beschluß des Bebauungsplanes wurde am 07.09.01 gem. § 10 BauGB ortsüblich bekanntgemacht, mit dem Hinweis, dass der Bebauungsplan während der Dienststunden der Verbandsgemeindeverwaltung Kirn-Land von jedermann eingesehen werden kann. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Hochst.-Dhaun, 10.09.2001
Ort, Datum Ortsbürgermeister

Der Ortsbürgermeister

Der Ortsbürgermeister

Der Ortsbürgermeister

Der Ortsbürgermeister

Der Ortsbürgermeister